

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Band: 8 (1914)
Heft: 6

Artikel: Eines gehörlosen Jünglings Leben und Sterben [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-923299>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Taubstummens-*Zeitung*

Organ der Schweiz. Taubstummens und des „Schweiz. Fürsorgevereins für Taubstumme“

Redaktion: Eugen Sutermeister, Centralsekretär, in Bern

8. Jahrgang Nr. 6	<p>Erscheint am 1. und 15. jeden Monats</p> <p>Abonnement: Jährlich Fr. 3.—, halbjährlich Fr. 1.50. Ausland Fr. 4.20 mit Porto (Für gehörlose Mitglieder des Fürsorgevereins 2 Fr. jährlich).</p> <p>Geschäftsstelle: Eugen Sutermeister in Bern, Falkenplatz 16 Anseratpreis: Die einspaltige Petitzelle 20 Rp.</p>	1914 15. März
----------------------	---	------------------

Zur Erbauung

Alkohols Sündenregister. (Schluß.)

Wer wird die Kinder nicht an Zucht gewöhnen?
Die Väter, die dem Trunkfuchtslaster fröhnen.

Wo gibt es wohl die meisten Idioten?
Wo man dem Kinde Schnaps hat angeboten.

Wer bringt sein Weib vor Kummer früh ins Grab?
Wer's Glück des Hauses schwemmt den Hals hinab.

Wer wird Beruf und Amt nicht recht verwalten?
Wer sich nicht selber kann im Zaume halten.

Wer hat zum Worte Gottes keinen Zug?
Der, den der Bacchus ¹ ganz in Sesseln schlug.

Wer spottet über das Geläut der Glocken?
Wer sich viel lieber läßt ins Wirtshaus locken.

Wer wird die Lust zum Beten ganz verlieren?
Wer sich vom Saufdämon ² läßt ganz regieren.

Wer muß zuletzt an Leib und Seel' verderben?
Die Säuffer werden Gottes Reich nicht erben.

Wem steht des Irrenhauses Pforte offen?
Dem Crinker, den 's Delirium ³ hat getroffen.

Wem öffnen sich zumeist die Strafanstalten?
Es sind die jungen Säuffer samt den alten.

Auf Island trifft man kein Gefängnis an,
Weil man darauf kein Wirtshaus finden kann.

¹ Bacchus = der Gott des Weines.

² Dämon = böser Geist.

³ Delirium = Wahnsinn.

Zur Unterhaltung

Eines gehörlosen Jünglings Leben und Sterben.

(Schluß.)

Mein lieber Bruder durfte nicht mehr lange im Krankenhause verweilen. Am 8. Januar blieb er im Bett liegen, weil er gar sehr an Bangigkeiten litt. Er bemerkte mir, er leide viel, aber er habe Geduld gelernt durch viel Trübsal und er denke oft an den Apostel Paulus, welcher viel gelitten, aber dennoch immer zufrieden gewesen sei. Den andern Tag war ich unruhig über den Zustand meines Bruders; ich ging deshalb schon nachmittags 3 Uhr zu ihm, um nach ihm zu sehen und bei ihm zu bleiben die ganze Nacht über. Ich war recht froh, schon so bald zu ihm gekommen zu sein, denn er hatte einen ruhigen Tag; seine Leiden nahmen ab und er wurde ruhiger. Sein Halsübel jedoch trocknete ihm Mund und Zunge ganz aus. Das war ein neues Leiden. Ich konnte ihm aber Erleichterung verschaffen durch stetes Befeuchten des Mundes und der Zunge mit frischem Wasser.

Vorgesprochene Bibelsprüche erquickten immer sein Herz und Gemüt, besonders wohl fühlte er sich beim Vorfagen des Spruches: Also hat Gott die Welt geliebet, daß er seinen eingebornen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. Joh. 3. 16. Darauf antwortete er mir leise: Ja also! Das ist die Hauptsache. Dieser Spruch ist immer mit mir gewesen, wenn ich spazieren gegangen, und ist

mir im Gedächtnis geblieben. Ich fragte ihn noch, ob er den Herrn Jesus im Herzen habe. Als Antwort folgte ein fröhliches Ja. Er sehnte sich, in den Armen Jesu zu sein. Ich brachte die ganze Nacht allein bei ihm zu und durfte ihm den kalten Todesschweiß abtrocknen. Mein teurer Bruder wurde immer ruhiger. Endlich warf er mir noch einen Blick zu, dann schaute er unverwandt gen Himmel und schlief ganz sanft und ruhig im Herrn ein.

Ich werde diese Nacht nie vergessen, das Erlebte ist mir tief eingeprägt. Mein Schmerz ist zwar groß, aber tröstlich ist mir, daß mein Bruder selig gestorben und daß der Herr so treu und lieblich gegen meinen Bruder bis an sein Ende gehandelt hat. Ich freue mich, mit ihm einst wieder vereinigt zu werden.

In der schweren, aber doch friedlichen Nacht habe ich oft an Sie, Herr Arnold, gedacht und im Stillen der Anstalt gedankt für alles Gute, das an Eduard getan worden ist in seiner zarten Jugend. Der Same des Wortes Gottes, welcher in der Anstalt in sein Herz gepflanzt worden, ist aufgegangen zu seiner Zeit und hat seine Frucht getragen. Der Herr wolle der Anstalt reichen Segen schenken für alle Wohltaten, die mein Bruder in derselben genossen hat.

Bei seinem Begräbnis tat sich unter Verwandten und Bekannten eine erfreuliche Teilnahme kund. A. W., sein gehörloser, treuer Freund, wurde durch den Tod des Eduard tief erschüttert. Der Herr gebe, daß ihm diese Erschütterung eine geistliche heilsame sei!

An seine Zöglinge richtete Herr Arnold die folgenden Worte: „Liebe Kinder! Unser lieber Mündel war ein rüstiger Jüngling, noch nicht alt und lebensfroh. Er stand im schönsten Alter. Aber er ist nicht mehr unter uns. Ihr wißt, der Tod fürchtet sich nicht vor Jünglingen und Jungfrauen. Er kommt und rafft sie hinweg. Er hat kein Recht dazu, denn der Sünde Sold ist der Tod.

Wachet alle, denn ihr wißt nicht, wenn euch der Tod nahe kommt. Bedenket, daß ein Mensch in seinem Leben ist wie Gras; er blühet wie eine Blume auf dem Felde, wenn aber der Wind darüber weht, so ist sie nimmer da und ihre Stätte kennt man nicht mehr.

Ihr stolze, eitle oder leichtsinnige Jünglinge und Jungfrauen, merket auf diese Worte! Lasset euch mahnen zur Buße und Bekehrung. Ergreifet die Gnade in Jesu Christo und wandelt in der Furcht des Herrn. Die Gottesfurcht und der Glaube an die Veröhnung durch Jesum Christum treiben die Todesfurcht aus.“ J.-W.

Zur Belehrung

Die Alkoholverordnung des Bundes.

Vor zwanzig Jahren noch bestanden an den Kantonsgrenzen Ohmgeld-Bureaus¹, wo die von einem Kanton in den andern geführten geistigen Getränke verzollt werden mußten. Ferner bestanden in allen Ortschaften mit ansehnlichem Kartoffelbau kleinere oder größere Privatbrennereien, worin teils zu Verkaufszwecken, teils für den eigenen Gebrauch Schnaps hergestellt wurde, dessen billiger Preis zur Ueberhandnahme des Schnapsgenusses führte.

Das Ohmgeld wurde mit der Zeit als eine lästige Einrichtung empfunden, weil es den Grenzverkehr erschwerte und als ungerechte Steuer angesehen ward. Daher bestimmte der Artikel 32 der Bundesverfassung von 1874 die Aufhebung des Ohmgeldes zwischen den Kantonen. Man hatte jedoch noch mit der fatalen Tatsache zu rechnen, daß den Kantonen für den Ausfall der Ohmgelder ein Ersatz geboten werden mußte. Diesen Ersatz brachte das Alkoholvergesetz von 1886, das 1900 revidiert und erweitert wurde. Dieses Gesetz sollte aber noch einen andern, höhern Zweck erfüllen. Schon längst hatten die Männer, denen die Wohlfahrt des Volkes am Herzen lag, eingesehen, daß durch die geheimen Winkelbrennereien und durch den freien Vertrieb des selbstgebrannten Schnapses die leibliche und geistige Kraft an Tausenden von Schweizerbürgern zugrunde gerichtet wurde. Diesem Uebel sollte dadurch gesteuert werden, daß man die Fabrikation gebrannter Wasser und den Handel mit solchen gesetzlich eindämmte. — Das Bundesgesetz über gebranntes Wasser (Alkoholvergesetz) ist also einem doppelten Bedürfnisse entsprungen und hat seit einer Reihe von Jahren auch beide Zwecke erfüllt. Das genannte Gesetz gründet sich auf Artikel 32 der Bundesverfassung, der den Bund befugt, gesetzliche Vorschriften zu erlassen über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser (Alkoholmonopol). Die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes sind folgende: Das Recht zur Herstellung gebrannter Wasser steht ausschließlich dem Bunde zu; das Brennen von einheimischen Trauben, Weinen, Weintrestern, Weinhefen, Kern-, Stein- oder Beerenfrüchten, Obstabfällen und En-

¹ Oh m = altes deutsches Flüssigkeitsmaß.